

ING Deutschland · Burgstr. 28 · 10178 Berlin

MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Eingetragen im Lobbyregister  
des Deutschen Bundestages,  
Registernummer: R002164

**Betreff**  
Vorschläge der ING Deutschland zum Bürokratieabbau

**Datum**  
30. Mai 2024

### Pragmatische Regelung zur Änderung von AGBs per Zustimmungsfiktion

- Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes im April 2021 besteht Rechtsunsicherheit bei der Änderung von AGBs mittels Zustimmungsfiktion.
- Banken müssen einen enormen Aufwand betreiben, um die Zustimmung von Kund\*innen bei AGB-Änderungen einzuholen: Auch wir als Digitalbank mussten bei unserer letzten AGB-Änderung (Juli-November 2022) für die Ansprache von ca. 500.000 Kunden, die wir nicht digital erreichen konnten, 16 LKW (40-Tonner) mit Briefen auf die Straße schicken.
- Trotz aller Versuche (online und offline per Brief) haben unserer letzten AGB-Änderung rund 150.000 Kund\*innen nicht zugestimmt. Als Ultima Ratio steht die Kündigung der Vertragsbeziehungen im Raum.
- Unsere Kund\*innen haben sich für die ING entschieden, weil sie einfache, transparente und kostengünstige Produkte und schlanke, effiziente Prozesse schätzen. Kein Kunde hat einen Interesse daran, sich mit kleinteiligen AGB-Änderungen zu befassen. Viele Kund\*innen verstehen nicht, warum und womit wir sie mit der Abfrage ihrer Zustimmung konfrontieren. Der aktuelle Zustand ist darum nicht im Interesse unserer Kund\*innen.
- Sind Kund\*innen mit ihren aktuellen Konditionen unzufrieden, können sie jederzeit und komfortabel ihre Bank wechseln. Hierfür hat der Gesetzgeber u. a. die gesetzliche Kontowechselhilfe eingeführt. Auch ohne aktive Zustimmung zu einer Änderung bleibt somit kein Kunde in für ihn unattraktiven Konditionen ‚gefangen‘.
- Eine pragmatische gesetzliche Neuregelung, die in gewissem Umfang AGB-Änderungen inkl. Entgeltanpassungen per Zustimmungsfiktion erlaubt, wäre somit im Sinne unserer Kund\*innen und ein echter Beitrag zum Bürokratieabbau für die Banken.

### Harmonisierung der Berichtspflichten von deutschem Lieferkettengesetz, CSRD, CSDDD

- Derzeit sind die Banken mit einer Reihe unterschiedlicher, aber inhaltlich ähnlicher Berichtspflichten im Bereich ESG bzw. Nachhaltigkeit konfrontiert. Dies betrifft insbesondere das deutsche Lieferkettengesetz sowie die EU-Regelungsvorhaben CSRD und CSDDD, die parallel erarbeitet wurden, aber nicht immer aufeinander abgestimmt sind.
- Als ING unterstützen wir die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, weil wir glauben, dass solche Datenpunkte für die grüne Transformation der Wirtschaft notwendig sind. Dabei sollten Unternehmen und auch Banken von den regulatorischen Anforderungen jedoch nicht überwältigt werden (Sorgfaltspflichten, Umfang Berichterstattung), damit eine nachhaltige Finanzierung gefördert und nicht erschwert wird.

- Insbesondere plädieren wir dafür, die Berichtspflichten von deutschem Lieferkettengesetz sowie CSRD und CSDDD so weit wie möglich zu harmonisieren und aufeinander abzustimmen. Doppelte, überlappende oder ähnliche Berichtspflichten sollten unbedingt vermieden werden.

#### **Umsatzsteuerliche Behandlung von Konsortialkrediten EU-weit harmonisieren**

- Konsortialkredite sind ein wichtiges Instrument bei der Kreditvergabe an große Firmenkunden. Beim Geschäft mit großen Firmenkunden machen sie bis zu zwei Dritteln der Kredite aus.
- Ein Konsortialführer übernimmt jeweils die Organisation und Verwaltung des gemeinsamen Kredits. Er erhält hierfür eine Vergütung von den Konsortialpartnern.
- Anders als in fast allen EU-Mitgliedsstaaten ist diese Vergütung für den Konsortialführer nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung umsatzsteuerpflichtig.
- Im Bereich Konsortialkredite sind deutsche Banken damit innerhalb der EU deutlich benachteiligt, das Geschäft findet in der Regel im EU-Ausland statt.

#### **Pflicht zur Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen bei Bagatellkriminalität**

- Mit der Neufassung des § 261 StGB (Straftatbestand der Geldwäsche) im März 2021 durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/1673 vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche mit der, der Gesetzgeber über den Wortlaut der Richtlinie hinaus einen sog. „all crimes approach“ eingeführt hat, wurde der bis dahin bestehende Vortatenkatalog durch den Ansatz ersetzt, dass nun alle Straftaten zu Vortaten einer Geldwäschehandlung werden.
- War es zwar nicht die vorrangige Intention des Gesetzgebers hieraus mehr Verdachtsmeldungen zu generieren, so ist in der Folge doch genau dies geschehen. Die Steigerung betraf jedoch nicht Sachverhalte, die auf schwere Kriminalität hindeuten, sondern vor allem Bagateldelikte wie z.B. den Erhalt von Gewinnen aus unlizenziertem Glücksspiel (teilweise im Cent-Bereich) oder einfache Betrugssachverhalte.
- Diese Sachverhalte werden von der FIU in der Regel nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet und wenn dies erfolgt, dann werden sie von den zuständigen Staatsanwaltschaften zumeist ohne weitere Ermittlungen eingestellt. Begründet wird dies dann mit dem geringen Betrag, oder dem vermuteten fehlenden Vorsatz für das Begehen der Straftat.
- Die ING begrüßt hier ausdrücklich das Eckpunktepapier des BMJ zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs vom November 2023, in dem auch die Teilnahme am unerlaubten Glücksspiel aufgehoben werden soll, jedoch löst es die Probleme im Gesamtkontext nicht vollständig. Hier wären noch weitere gesetzgeberische und auch regulatorische Maßnahmen nötig um eine Konzentration auf die „serious criminal offenses“ zu erreichen.
- Perspektivisch könnte sich das Problem weiter verschärfen, wenn Deutschland auch unter Gültigkeit der neuen AML-Verordnung auf EU-Ebene bei dem „all crimes“ Ansatz bleibt, da künftig unter dem neuen Regelungsregime auch die bloße Vortat meldepflichtig wird, ohne dass es zu einer wirklichen Geldwäschehandlung kommt. Das würde den ohnehin angespannten Apparat von Verpflichteten, FIU und Strafverfolgungsbehörden vermutlich gänzlich zum Erliegen bringen.

#### **Geburtsurkunde: Hindernisse bei Kontoeröffnung für Minderjährige**

- Ein wesentliches Hindernis bei der digitalen Girokontoeröffnung für Minderjährige stellt die Vorlage einer Original-Geburtsurkunde dar, wie dies die BaFin verlangt. Die BaFin stützt sich hierbei auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung – ZldPrüfV. Allerdings wird in der ZldPrüfV nicht weiter ausgeführt, ob bei der Geburtsurkunde ein Original oder eine Kopie vorzulegen ist, daher können wir das Beharren der BaFin auf dem Original nicht nachvollziehen. Dieses Erfordernis gilt zudem nicht für Spar- und Investmentprodukte, was die Situation weiter verkompliziert

- In einer Zeit, in der digitale und automatisierte Prozesse dominieren, erscheint die papierhafte Zusendung von Originaldokumenten als überholt und führt zu unnötigen Komplikationen sowie erhöhten Zeitaufwand und Bürokratie. Der Versand eines Originals führt zu längeren Prozesslaufzeiten und der Rückversand zu höheren Kosten. Zudem ist die Effektivität solcher Maßnahmen hinsichtlich der Echtheitsprüfung begrenzt, da weder das Dokument selbst über hinreichende Sicherheitsmerkmale verfügt noch eine verlässliche Verifizierung der Daten durch uns möglich ist. Schlussendlich stellt sich auch die Frage, inwieweit Kundinnen und Kunden bereit sind, eine Originalurkunde aus den Händen zu geben.
- Eine Angleichung der Anforderungen für die Eröffnung von Produkten für Minderjährige, wonach die Einreichung einer digitalen Kopie der Geburtsurkunde zugelassen ist, könnte den Weg für eine breite Palette vollständig digitaler Angebote ebnen.

#### **Schriftformerfordernis: Hindernis für Digitalisierung**

- In einer digital geprägten Geschäftswelt müssen Verträge einfach, schnell und verbraucherfreundlich digital abzuschließen sein. Die Schriftformerfordernis bei Verbraucherdarlehensverträgen (§ 492 Abs. 1 S. 1 BGB) und für Darlehensvermittlungsverträge (§ 655a BGB) ist nicht mehr zeitgemäß. Unserer Meinung nach hat der Wegfall des Schriftformerfordernisses keine negativen Auswirkungen.
- Für den Kunden bietet das Festhalten an der Schriftformerfordernis keine wesentlichen Vorteile. Bei Abschaffung des Schriftformerfordernisses bleibt der Schutz vor übereilten Vertragsabschlüssen gewahrt. Das Gesetz gibt Verbrauchern ein 14-tägiges Widerrufsrecht, das den Verbraucher vor überhasteten Entscheidungen schützt. Zusätzlich wird auch die Perpetuierungsfunktion eingehalten. Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer nach Vertragsschluss eine Abschrift des Vertrags aus.
- Die Warn- und Beweisfunktion bei Vertragsabschlüssen kann problemlos digital erbracht werden: durch digitale Zertifikate, Online-Protokolle und bereits etablierte On-line-Verfahren mit Checkbox-Lösungen für digitale Kunden oder Authentifizierungen per Online-Banking mit PIN und TAN-Verfahren. Diese technischen Möglichkeiten werden bereits in anderen Bereich wie bei einer Depoteröffnung und beim Abschluss von Versicherungen erfolgreich angewendet. Sie sind von Kunden akzeptiert und anerkannt.
- In anderen Finanzdienstleistungsbereichen gibt es bereits kundenfreundliche Lösungen: So haben Versicherer die Möglichkeit, mit Verbrauchern selbst langfristig bindende Verträge ohne Vertragsunterschrift und die Zusendung von Papierunterlagen abzuschließen. Auch in der Reisebranche kann eine Reise unter Ausschluss einer Stornierungsmöglichkeit bzw. Widerrufsrecht ohne Schriftformerfordernis gebucht werden.